

Beitragsordnung für den Verein BioLAGO e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 5 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2023 beschlossen. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle bisherigen Regelungen über Mitgliedsbeiträge. Die nachstehend aufgeführten Beiträge gelten ab 01.01.2024.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Nr.	Kategorie	Jahresbeitrag in EUR
1	Einzelunternehmen, Start-up / Unternehmensgründung bis zwei Jahre nach Gründung	150
2	Unternehmen bis 3 Mitarbeitende	175
3	Unternehmen bis 10 Mitarbeitende	500
4	Unternehmen bis 50 Mitarbeitende	800
5	Unternehmen bis 250 Mitarbeitende	2.500
6	Unternehmen bis 1000 Mitarbeitende	3.000
7	Unternehmen ab 1000 Mitarbeitende	4.000
8	Allgem. Schule	150
9	Klinik, Krankenhaus, Forschungsinstitut, Lehrstuhl, Berufsschule etc.	450
10	Hochschule, Gebietskörperschaft	3.000
11	Fördermitgliedschaft (siehe § 4) - nach Absprache	ab 1.000
12	BioLAGO-Friend	80
13	Ehrenmitgliedschaft	kostenfrei

Relevant für die oben genannten Mitarbeitendenzahlen ist die Gesamtzahl der in Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein beschäftigten Mitarbeitenden nach Köpfen.

Alle Beiträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für jede neue Mitgliedschaft wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80 EUR erhoben. Für jede neue BioLAGO-Friend-Mitgliedschaft beträgt die Aufnahmegebühr 25 EUR.

§ 4 Fördermitgliedsbeiträge

Eine Fördermitgliedschaft kann nur durch BioLAGO-Mitglieder eingegangen werden. Sie fördern damit den Verein in besonderem Maße und werden in Darstellungen des Vereins als „Fördermitglieder“ hervorgehoben. Der Förderbeitrag wird zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag erhoben und beträgt für Unternehmen bis 50 Mitarbeitende ab 1.000 EUR / Jahr, für Unternehmen ab 51 Mitarbeitende ab 2.500 EUR / Jahr. Die Laufzeit für eine Fördermitgliedschaft beträgt mindestens drei Jahre, um den Verein nachhaltig zu unterstützen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

Sämtliche Beiträge und Gebühren werden spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

§ 6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitglieds und damit die Beitragskategorie ändern, so hat dieses Mitglied dies der BioLAGO-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.